# Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund

Aufgrund der Grundlage des §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBI. S. 500) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.Dezember 2023 (SächsGVBI. S. 876) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBI. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBI. S. 198) geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat Heinsdorfergrund in seiner Sitzung am 21.10.2024

folgende Friedhofsgebührensatzung:

#### Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Schuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Grabnutzungsgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Verwaltungsgebühren
- § 7 Friedhofsunterhaltungs- und -nutzungsgebühr
- § 8 Sonstige Gebühren
- § 9 Härtefallregelung
- § 10 Umsatzsteuer
- § 11 In-Kraft-Treten

### § 1 Allgemeines

Die Benutzung des öffentlich gewidmeten Friedhofes der Gemeinde Heinsdorfergrund ist gebührenpflichtig.

## § 2 Schuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
- 1. Wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- 2. Derjenige, der Antrag auf Benutzung des Friedhofes und dessen Einrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen im Falle der Antragstellung (§ 2 Abs. 1) und Bescheidung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistung. (2) Die Gebühren werden zu dem im Bescheid genannten Termin fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

### § 4 Grabnutzungsgebühren

(1) <u>Grabstätten für Erdbestattungen</u> 1.1 Reihengrabstelle, für 20 Jahre	457,00 Euro
1.2 Wahlgrabstelle, für 20 Jahre	500,00 Euro
1.3 Kindergrabstelle, bis Vollendung 2. Lebensjahr, für 10 Jahre	122,00 Euro
1.4 Gemeinschaftsgrab für Erdbestattung, Grabplatz einschl. Pflege und Unterhaltung für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist (20 Jahre)	904,00 Euro
<ul> <li>(2) <u>Grabstätten für Urnenbestattungen</u></li> <li>2.1 Urnenreihengrab für 1 Urne, Grabplatz mit vorhandener Grabeinfassung, für 20 Jahre</li> </ul>	403,00 Euro
2.2 Urnenwahlgrabstelle für 2 Urnen, 20 Jahre	565,00 Euro
2.3 Urnenwahlgrabstelle für 4 Urnen, 20 Jahre	877,00 Euro
2.4 Urnengemeinschaftsanlage, Grabplatz einschl. Pflege und Unterhaltung für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist (20 Jahre)	784,00 Euro
2.5 Urnengemeinschaftsanlage, Grabplatz mit Inschrift des Namens der/des Verstorbenen einschl. Pflege und Unterhaltung für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist (20 Jahre)	1.102,00 Euro
(3) <u>Zubettungen bei Wahlgrabstellen</u> Zusätzliche Urnenbestattung im Erdwahlgrab	129,00 Euro

## (4) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstellen

Eine Verlängerung der Grabstelle ist nur nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes oder bei einer notwendigen Verlängerung bei Zubettung möglich und erfolgt auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die Nachlösegebühr beträgt hierbei für jedes Jahr pro Wahlgrabstelle 1/20 der jeweils geltenden Nutzungsgebühr.

# § 5 Bestattungsgebühren

<ul> <li>(1) Gebühren für Bestattungen</li> <li>1.1 Urnenbeisetzung einschl. Nebenleistungen Öffnen und Schließen der Grabstelle Urnenträger, Grabmatte und Blumenkorb</li> </ul>	112,00 Euro	
1.2 Erdbestattung einschl. Nebenleistungen Öffnen und Schließen der Grabstelle Grabmatten, Blumen- und Erdkorb, Sargwagen	518,00 Euro	
1.3 Erdbestattung einschl. Nebenleistungen Bei Kindergräbern bis Vollendung 10. Lebensjahr Öffnen und Schließen der Grabstelle Grabmatten, Blumen- und Erdkorb, Sargwagen	247,00 Euro	
<ul> <li>(2) Gebühren für Bestattungen an Samstagen</li> <li>2.1 Urnenbeisetzung einschl. Nebenleistungen Öffnen und Schließen der Grabstelle Urnenträger, Grabmatte und Blumenkorb</li> </ul>	138,00 Euro	
2.2 Erdbestattung einschl. Nebenleistungen Öffnen und Schließen der Grabstelle Grabmatten, Blumen- und Erdkorb, Sargwagen	625,00 Euro	
2.3 Erdbestattung einschl. Nebenleistungen Bei Kindergräbern bis Vollendung 10. Lebensjahr Öffnen und Schließen der Grabstelle Grabmatten, Blumen- und Erdkorb, Sargwagen	301,00 Euro	
(3) <u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen</u> 3.1 Hallennutzungsgebühr	108,00 Euro	
§ 6 Verwaltungsgebühren		
<ul><li>(1) Grabmalgenehmigung/Standsicherheitsprüfung</li><li>1.1 Gebühr für die Aufstellung eines Grabmales sowie die Veränderung/Zweitschrift an baulichen Anlagen</li></ul>	41,00 Euro	
1.2 Gebühr für Prüfung der Standsicherheit pro Grabmal, pro Jahr	1,00 Euro	
(2) <u>Ausstellen einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende</u> pro Kalenderjahr	77,00 Euro	

## § 7 Friedhofsunterhaltungs- und -nutzungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungs- und -nutzungsgebühr wird pro Grablager und Jahr für die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstellen oder für die Dauer der Ruhefrist bei Reihengrabstellen und Gemeinschaftsgrabanlagen erhoben. Diese Gebühr bezieht sich auf die Bereitstellung von Gießwasser, Abfallbeseitigung, Wegepflege sowie Friedhofsanlagen und beträgt 12.80 Euro Pflege der

### § 8 Sonstige Gebühren

(1) Ausgrabungen/Umbettungen/Grabstellenberäumung

1.1. nach Aufwand pro Stunde inkl. Abfuhr von Gestein

51,00 Euro

### § 9 Härtefallregelung

Bei sozialen Härtefällen finden die Regelungen nach § 32 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (SächsKomHVO-Doppik) Anwendung.

### § 10 Umsatzsteuer

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Gebühren nach dieser Satzung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

## § 11 In-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Heinsdorfergrund, den 21.10. 2024

Bürgermeisterin